

„Wir sind Ihr Partner im Falle einer Prüfung“

Nikolai Schediwy über neue Richtlinien im Bereich Qualitätssicherung



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach langer Beratungsphase neue Qualitätssicherungsverfahren (QS) in der Zahnheilkunde eingeführt. Wir sprachen mit Nikolai Schediwy, Geschäftsführer der KZVB und Leiter des Geschäftsbereichs Qualität (QZ), darüber, was dadurch auf die Praxen zukommt.

BZB: Was halten Sie persönlich von den neuen QS-Verfahren?

Schediwy: Ein funktionierendes Qualitätsmanagement ist unbestritten ein wichtiges Element einer erfolgreichen Praxisführung. Das gilt selbstverständlich auch für die Zahnheilkunde. Der Gesetzgeber hat bereits vor Jahren festgelegt, dass für die Qualitätssicherung und -prüfung neben den Kammern auch die KZVen zuständig sind. Was dabei in der vertragszahnärztlichen Versorgung herauskam, ist ein sehr komplexes und zeitaufwendiges Prüfverfahren. Wir haben dies bereits während des Entstehungsprozesses immer wieder kritisiert. Leider ist die KZVB selbst nicht Mitglied im G-BA und kann daher nur bedingt mitsprechen.

BZB: Warum ist es so gekommen?

Schediwy: Der Trend in Richtung Qualitätssicherung ist unumkehrbar und wird von der Politik massiv vorangetrieben. Qualität ist einfach gerade „in“. Dem Gesetzgeber schwebt ein Qualitätswettbewerb der Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser vor. Deshalb lässt er sich hier immer wieder neue Vorschriften einfallen, die von der Selbstverwaltung vollzogen werden müssen. Es macht wenig Sinn, sich dem politischen Mainstream zu widersetzen. Wir können nur bei der Umsetzung den Spielraum nutzen, den uns der Ge-

setzgeber und der G-BA lassen. Ich glaube, dass bei den neuen Vorschriften die Zahnärzte gar nicht im Fokus standen, sondern andere Sektoren des Gesundheitswesens. Man kann jedoch schlecht die Zahnheilkunde bei der Regelung außen vor lassen.

BZB: Welche Rechtsgrundlagen sind neu?

Schediwy: Der G-BA hat bereits am 21. Dezember 2017 die sogenannte Qualitätsprüfungsrichtlinie (QP-RL-Z) erlassen. Am 18. April 2019 hat der G-BA basierend darauf die Qualitätsbeurteilungsrichtlinie (QBÜ-RL-Z) erlassen. Darin ist festgelegt, welche Behandlung in der Zahnmedizin geprüft wird. Die Wahl fiel auf „Die indikationsgerechte Erbringung von Überkapsungsmaßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa zur Förderung einer langfristigen Erhaltung eines therapiebedürftigen Zahnes“. Die Bundes-KZV hat darüber hinaus das Prüfverfahren in der Qualitätsförderungsrichtlinie konkretisiert. Einfach sieht sicherlich anders aus. Die Rechtsvorschriften finden Interessierte auf unserer Homepage unter der Rubrik Qualität.

BZB: Und was heißt das alles jetzt für den Zahnarzt?

Schediwy: Nach dem Zufallsprinzip werden dieses Jahr drei Prozent aller Vertragszahnärzte gezogen, die im Jahr 2018 bei mindestens zehn Patienten die Bema-Nr. 25 (Cp) und/oder die Bema-Nr. 26 (p) in Verbindung mit mindestens einer der nachstehenden Folgeleistungen am selben Zahn abgerechnet haben: Nr. 28 (VitE), 31 (Trep1), 32 (WK), 34 (Med), 35 (WF), 43 (X1), 44 (X2) oder 45 (X3). Diese Ziehung wird nach heutigem Stand im Herbst 2019 durchgeführt werden. Anschließend wird jedes Jahr im dritten Quartal die zahnarztbezogene Stichprobenziehung stattfin-



Foto: KZVB

„Ich sehe den Ergebnissen der Qualitätsprüfung sehr entspannt entgegen“, sagt Nikolai Schediwy.

den. Die Stichprobe für das Abrechnungsjahr 2019 wird also im dritten Quartal 2020 stattfinden. Bei den ausgewählten Praxen werden anschließend jeweils zehn Behandlungsfälle, bei denen die zuvor beschriebene Indikatorleistung in Verbindung mit den genannten Folgeleistungen abgerechnet worden ist, wiederum per Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

BZB: Und was wird dann genau geprüft?

Schediwy: Die Prüfung ist eine Dokumentationsprüfung. Der G-BA geht davon aus, dass bei guter Dokumentation auch die Behandlungsqualität gut ist. Ich will an dieser Stelle diese These nicht hinterfragen. Wichtig ist, dass der Zahnarzt nicht verpflichtet ist, die komplette Behandlungsdokumentation zur Verfügung zu stellen. Es reicht eine der konkreten Qualitätsprüfungsprüfung zuzuordnende Dokumentation aus. Damit genügt ein Auszug, der die Prüfhematik cP und P mit den genannten Folgeleistungen am zu überprü-

fenden Zahn betrifft. Wir verweisen diesbezüglich auf Musterdokumentationen, die die BLZK auf ihren Internetseiten zum Qualitätsmanagement anbietet. Wenn sich die Zahnärzte daran orientieren, erfüllen sie alle Voraussetzungen, um in einer Prüfung zu bestehen. Wir werden auch den Prüfkatalog und das Bewertungsschema des Prüfungsgremiums, das der G-BA vorgibt, veröffentlichen. Der Zahnarzt weiß somit in Bayern im Voraus genau, was bei einer Prüfung gefordert wird.

BZB: Wer führt die Prüfung durch?

Schediwy: Die KZVen müssen dafür sogenannte Qualitätsgremien einrichten, denen drei Zahnärzte angehören. Die Krankenkassen dürfen zwei weitere Mitglieder entsenden, die aber nicht stimmberechtigt sind. Wir gehen davon aus, dass die Kassen in Bayern von dieser Möglichkeit bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen werden. Das Gremium bewertet die Behandlungsdokumentation. Auf Basis dieser Bewertung entscheidet die KZVB über eventuell zu treffende Maßnahmen. Letztlich prüfen Zahnärzte die Qualität von Zahnärzten. Das ist schon mal ein großer Vorteil gegenüber anderen möglichen Verfahren.

BZB: Welche Konsequenzen drohen im schlimmsten Fall?

Schediwy: Zunächst möchte ich feststellen, dass die überwiegende Mehrheit der bayerischen Zahnärzte ausgezeichnete Arbeit leistet. Das wissen wir aufgrund der Erfahrungen, die wir im Gutachterwesen gesammelt haben. Auch deshalb halten wir die neue Richtlinie für überflüssig. Für den Fall eines tatsächlich festgestellten Qualitätsdefizits – die Richtlinie spricht hier von Auffälligkeiten – gibt es abgestufte qualitätsfördernde Maßnahmen. Dazu zählen ein schriftlicher Hinweis, eine mündliche Beratung, die Aufforderung zur Fortbildung, eine strukturierte Beratung, eine Wiederholungsprüfung oder im Ausnahmefall die Einleitung anderer Verfahren gemäß § 75 SGB V. Des Weiteren gilt ein Bonus-Malus-System. Zahnärzte, bei denen die Prüfung keine Auffälligkeiten ergab, werden für die entsprechende Thematik für vier auf die Prüfung folgende Jahre aus der Stichprobe ausgenommen und in diesem Zeitraum nicht erneut geprüft. Bei geringer Auffälligkeit gilt die Aussetzung für zwei Jahre. Bei Vorliegen

von „erheblichen Auffälligkeiten“ ist nach zwölf Monaten eine problembezogene Wiederholungsprüfung anzusetzen.

BZB: Wie schaut es mit dem Datenschutz aus?

Schediwy: Das Gesetz sieht vor, dass die Prüfung pseudonymisiert stattzufinden hat. Dies bedeutet, dass das Prüfungsgremium, welches die Überprüfung der Dokumentation durchzuführen hat, keine Kenntnis von den versichertenbezogenen und den zu überprüfenden Zahnarzt identifizierenden Daten erhalten darf. Dies bedeutet aber auch, dass der überprüfte Zahnarzt keine Möglichkeit des mündlichen Vortrags besitzt. Es wird ausschließlich die Dokumentation bewertet. Die Pseudonymisierung der Dokumentation erfolgt mit einem 25-stelligen Code nach einem von der Bundes-KZV einheitlich vorgegebenen Verfahren. Dieses Verfahren ist unseres Erachtens unverhältnismäßig aufwendig. Grundsätzlich hätte die Praxis die Pseudonymisierung der Dokumentation hinsichtlich der Versichertendaten durchzuführen. Um die Zahnärzte von Bürokratie





„Einfach sieht anders aus“, so kommentiert Schediwy den Ablauf der Qualitätsprüfungen laut Sozialgesetzbuch.

QUALITÄTSPRÜFUNG LEICHT GEMACHT

Drei Prozent der Zahnärzte werden nach dem Zufallsprinzip für die Qualitätsprüfung ausgewählt. Darauf sollten Sie achten, falls Sie zu dieser Gruppe gehören:

1. Im Falle einer Prüfung muss der Zahnarzt lediglich die der konkreten Qualitätsprüfungsprüfung zuzuordnende Dokumentation einreichen. Hierfür gibt es Muster auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik QM. Wenn Sie sich an den Musterdokumentationen orientieren, werden Sie die Qualitätsanforderungen sicherlich erfüllen.
2. Übertragen Sie die Pseudonymisierung an die „Gesonderte Stelle“ bei der KZVB. Diese übernimmt die äußerst zeitaufwendige Pseudonymisierung der von Ihnen angeforderten Dokumentation.
3. Machen Sie von dem Beratungsangebot der KZVB Gebrauch! Wenn Sie für die Prüfung ausgewählt wurden, erhalten Sie im Aufforderungsschreiben der KZVB Kontaktdaten genannt. Die Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter, damit Sie ohne Auffälligkeit durch die Prüfung kommen. Die KZVB ist Ihr Partner und nicht Ihr Gegner in Sachen Qualitätsprüfung.



Weitere Infos finden Sie auf der Website der KZVB.

gleich im Aufforderungsschreiben einen vorformulierten Antrag zur Übertragung der Pseudonymisierung an die Gesonderte Stelle beifügen. Die Übermittlung der Dokumentation ist per Post oder online im Infocenter im geschlossenen Bereich der Internetseite möglich. Das ist eine erhebliche Vereinfachung für die Betroffenen.

BZB: Was passiert mit den Ergebnissen aus den Prüfungen?

Schediwy: Die Ergebnisse müssen an die Bundes-KZV weitergeleitet werden, die die gesammelten Daten dem G-BA übergibt. Auch das erfolgt selbstverständlich ohne Nennung der Zahnärzte und Versicherten in tabellarischer Form. Rückschlüsse auf den Behandler können nicht erfolgen. Ziel ist es, einen Gesamtüberblick über die Qualität der zahnärztlichen Behandlung in Deutschland zu bekommen. Diesem Ergebnis sehe ich sehr entspannt entgegen, weil die Zahnärzte, wie bereits erwähnt, Spitzenleistungen liefern, die sich auch im internationalen Vergleich sehen lassen können.

BZB: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Leo Hofmeier.

zu entlasten, wird die KZVB eine sogenannte Gesonderte Stelle einrichten. Diese bietet den Service an, die Pseudonymisierung für die Praxis durchzuführen. Die Gesonderte Stelle ist dafür ver-

antwortlich, dass das Qualitätsgremium keine Kenntnis von den zahnarzt- und versichertenbezogenen Daten erhält. Damit es für den zu überprüfenden Zahnarzt so einfach wie möglich wird, werden wir